



## Änderung des Gesetzes über den Feuerschutz

Bericht und Antrag des Regierungsrates  
vom 11. März 2008

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Antrag auf Teilrevision des Gesetzes über den Feuerschutz<sup>1</sup>. Zu den vorliegenden Änderungen erstatten wir Ihnen den nachstehenden Bericht, den wir wie folgt gliedern:

I.	IN KÜRZE.....	2
II.	AUSGANGSLAGE .....	3
	1. Brandschutzkonzept 2006 (BSK 06) .....	3
	2. Motion Hans Christen.....	3
	3. Motion Max Uebelhart .....	3
	4. Weitere Gesetzesanpassungen .....	3
III.	VERNEHMLASSUNGSVERFAHREN.....	4
	1. Ergebnis Vernehmlassungsverfahren zum BSK 06.....	4
	2. Ergebnis Vernehmlassungsverfahren zum Feuerschutzgesetz.....	4
	3. Anträge, die eine separate Vorlage erfordern.....	4
IV.	MOTION HANS CHRISTEN.....	5
V.	MOTION MAX UEBELHART.....	6
VI.	ZU DEN VORSCHLÄGEN REDAKTIONELLER ART .....	6
VII.	ERLÄUTERUNG DER TEILREVISION DES FEUERSCHUTZGESETZES .....	7
	§ 7 Feuerschau.....	7
	§ 9 Amt für Feuerschutz .....	8
	§ 13 Allgemeines .....	9
	§ 15 Bewilligungspflicht.....	10
	§ 16 Zuständigkeit .....	10
	§ 23 Gemeindliche Feuerschau im Verhältnis zum Amt für Feuerschutz .....	12
	§ 24 Kontroll-, Reinigungspflicht.....	12
	§ 25 Bewilligung zur Berufsausübung .....	12
	§ 26 Unvereinbarkeit.....	13
	§ 27 Kaminfegearbeiten .....	14
	§ 31 Stützpunktfeuerwehr.....	14
	§ 37 Kosten der Hilfe- und Dienstleistungen .....	14
	§ 38 Fehl- oder Falschalarme.....	15
	§ 44 Bezug der Ersatzabgabe .....	15
	§ 51 Feuerschutzbeiträge.....	15
	§ 59 Einsprache / § 60 Verwaltungsbeschwerde .....	17
	§ 65 Übergangsbestimmungen .....	17

<sup>1</sup> vom 15. Dezember 1994 (Feuerschutzgesetz; BGS 722.21).

VIII.	FINANZIELLE UND PERSONELLE AUSWIRKUNGEN DER TEILREVISION.....	17
IX.	PARLAMENTARISCHE VORSTÖSSE .....	17
	1. Motion Hans Christen.....	17
	2. Motion Max Uebelhart .....	17
X.	ANTRÄGE .....	18

## I. IN KÜRZE

Das Brandschutzkonzept 2006 (BSK 06), welches von einer Liberalisierung des Brandschutzes ausgeht, erfordert verschiedene Änderungen in der Feuerschutzgesetzgebung. In diesem Sinn sind im Rahmen der vorliegenden Teilrevision des Feuerschutzgesetzes namentlich die Überprüfung des Vollzuges der turnusgemäss durchgeführten Kaminfegearbeiten durch die Feuerschau für Wohnbauten bis zur Hochhausgrenze, die Bewilligungspflicht für Zentralheizungen<sup>2</sup> und nicht zentral versorgte Holz-, Öl- und Gasöfen sowie die Unvereinbarkeit der Tätigkeit als Kaminfegerin und -feger mit der Tätigkeit der Feuerschau aufzuheben. Im Weiteren ist das Meisterdiplom als Voraussetzung der Bewilligung zur Berufsausübung bei Kaminfegerinnen und -fegern abzuschaffen.

Diese Teilrevision verarbeitet zudem einerseits die Motion Hans Christen<sup>3</sup> und andererseits die Motion Max Uebelhart<sup>4</sup>:

Die Motion Hans Christen verlangt eine Anpassung der Rechtspflegevorschriften im Feuerschutzgesetz. Mit Ausnahme der Entscheide über die Erhebung der Ersatzabgabe hat bei allen übrigen Entscheiden, die gestützt auf das Feuerschutzgesetz gefällt werden, neu die Einsprachemöglichkeit wegzufallen, und es ist dann direkt der Weiterzug an den Regierungsrat mit der Verwaltungsbeschwerde gegeben. Zudem ist bei der Regelung der Rechtspflegevorschriften den Erfordernissen der Rechtsweggarantie Rechnung zu tragen.

Demgegenüber verlangt die Motion Max Uebelhart die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für ein kantonales Feuerverbot im Freien sowie die Regelung der entsprechenden Zuständigkeiten. Der Schutz des Menschen vor übermässigen Luftschadstoffen sowie der Schutz von Feld und Wald vor der Zerstörung durch Feuer erfordern im Einzelfall geeignete Massnahmen, so etwa das Verbot des Feuerns im Freien. Während in unserem Recht für die Bereiche Wald und Umwelt die nötigen Grundlagen für kantonal verfügte Feuerverbote bereits heute vorhanden sind, kennt das Feuerschutzgesetz keine zentrale Zuständigkeit, um Feuern im Freien aus Gründen des vorbeugenden Brandschutzes untersagen zu können. Gemäss geltendem Recht wird heute ein Feuerverbot durch die Gemeinderäte verfügt bzw. wieder aufgehoben. Diese über die Einwohnergemeinden verteilte dezentrale Zuständigkeit erschwert die rasche und einheitliche Handhabung. Dieser Mangel ist durch die Verschiebung der Zuständigkeit von den Einwohnergemeinden auf den Kanton zu beheben.

Schliesslich sind im Zuge der Teilrevision weitere materielle Anpassungen des Feuerschutzgesetzes, insbesondere im Bereich des Feuerwehresens, aber auch Anpassungen lediglich redaktioneller Art notwendig.

<sup>2</sup> Bei solchen Zentralheizungen soll nur noch der Heizungsraum bewilligungspflichtig sein.

<sup>3</sup> Vorlage Nr. 1158.1 - 11262.

<sup>4</sup> Vorlage Nr. 1462.1 - 12121.

## **II. AUSGANGSLAGE**

### **1. Brandschutzkonzept 2006 (BSK 06)**

In Absprache mit der Sicherheitsdirektion überprüfte das Amt für Feuerschutz (AFS) die Organisation und die Aufgaben des Brandschutzes auf kantonaler und kommunaler Ebene. Dazu wurde eine Projektgruppe eingesetzt, in der auch die Gemeinden vertreten waren. Resultat dieser Projektarbeit ist das nun vorliegende BSK 06. Darin schlägt die Projektgruppe verschiedene Änderungen im Feuerschutzgesetz und in der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz<sup>5</sup> vor.

### **2. Motion Hans Christen**

Kantonsrat Hans Christen, Zug, sowie zwölf Mitunterzeichnende reichten am 29. August 2003 folgende Motion ein:

*Der Regierungsrat sei zu beauftragen, dem Kantonsrat eine Vorlage zwecks Aufhebung bzw. Änderung von §§ 58 ff. des Gesetzes über den Feuerschutz vom 15. Dezember 1994 (BGS 722.21) zu unterbreiten, damit inskünftig auch auf dem Gebiet des Feuerschutzes das ordentliche Rechtsmittelverfahren gemäss § 39 ff. des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 1. April 1976 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 162.1) zur Anwendung gelangt.*

Am 25. September 2003 überwies der Kantonsrat diese Motion an den Regierungsrat zum Bericht und Antrag. Mit Datum vom 1. Februar 2005 beantragte der Regierungsrat ihre Erheblichkeitsklärung<sup>6</sup>. Diesem Antrag folgte der Kantonsrat an seiner Sitzung vom 24. Februar 2005.

### **3. Motion Max Uebelhart**

Kantonsrat Max Uebelhart, Baar, sowie elf Mitunterzeichnende reichten am 6. Juli 2006 eine Motion mit folgendem Wortlaut ein:

*Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Vorlage betreffend Revision des Gesetzes über den Feuerschutz (BGS 722.21) zu unterbreiten. Es soll die gesetzliche Grundlage für ein kantonales Feuerverbot im Freien geschaffen werden. Ebenso müssen die entsprechenden Zuständigkeiten geregelt werden.*

Am 31. August 2006 überwies der Kantonsrat diese Motion an den Regierungsrat zum Bericht und Antrag. Mit Datum vom 21. August 2007 beantragte der Regierungsrat ihre Erheblichkeitsklärung<sup>7</sup>. Diesem Antrag folgte der Kantonsrat an seiner Sitzung vom 25. Oktober 2007.

### **4. Weitere Gesetzesanpassungen**

Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision des Feuerschutzgesetzes wurden zudem weitere Anpassungen geprüft, insbesondere im Bereich des Feuerwesens.

<sup>5</sup> vom 21. März 1995 (Feuerschutzverordnung; BGS 722.211).

<sup>6</sup> Vorlage Nr. 1158.2 - 11652.

<sup>7</sup> Vorlage Nr. 1462.2 - 12461.

### III. VERNEHMLASSUNGSVERFAHREN

Das Vernehmlassungsverfahren gliederte sich in zwei Bereiche. Zuerst wurde lediglich das BSK 06<sup>8</sup> bis 31. Januar 2006 in die Vernehmlassung gegeben. Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten waren alle Einwohnergemeinden des Kantons Zug sowie die interessierten Kreise, wie der Kaminfegermeisterverband des Kantons Zug, der Kantonale Feuerwehrverband, der Hauseigentümergebund Zug und Umgebung, das Bauforum Zug und die Zuger Polizei. Die Auswertung dieser Vernehmlassungen fand dann Eingang in die Gesetzesvorlage für die erste Lesung im Regierungsrat vom 5. Dezember 2006. Erst in einem zweiten Schritt wurde dann das Ergebnis der ersten Lesung im Regierungsrat vom 5. Dezember 2006, also die eigentliche Gesetzesvorlage, bis 16. April 2007 in die Vernehmlassung geschickt. Neben den üblichen Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten wurde neu dem Amt für Wirtschaft und Arbeit (einem Amt der Volkswirtschaftsdirektion) ebenfalls die Gelegenheit zur Vernehmlassung gegeben.

#### 1. Ergebnis Vernehmlassungsverfahren zum BSK 06

Die Vernehmlassenden stimmten dem BSK 06 im Grossen und Ganzen zu. Die vorgeschlagene Liberalisierung des Feuerschutzes und die damit verbundene Erhöhung der Eigenverantwortung sowie auch die Kompetenzausweitung und Professionalisierung der kommunalen Brandschutzexpertinnen und -experten (nachfolgend BS-Expertinnen und -Experten) werden begrüsst. Bestimmte Gemeinden sind jedoch der Auffassung, dass die Kostenübernahme der Gebäudeversicherung Zug (GVZG) teilweise angepasst werden müsse.

#### 2. Ergebnis Vernehmlassungsverfahren zum Feuerschutzgesetz

Die Vernehmlassenden<sup>9</sup> erklärten sich im Wesentlichen mit den Änderungen des Feuerschutzgesetzes einverstanden und machten wenige korrektive Aussagen. Auf die erfolgten Aussagen in den Vernehmlassungen wird im Bedarfsfall nachfolgend jeweils unter dem entsprechenden Paragraphen eingegangen.<sup>10</sup>

Des Weiteren wurden Anträge zu Themenbereichen des Feuerschutzgesetzes eingebracht, die nicht Gegenstand der ersten Lesung im Regierungsrat vom 5. Dezember 2006 waren und deshalb nach einer separaten Vorlage verlangen (vgl. nachfolgend Ziff. 3).

#### 3. Anträge, die eine separate Vorlage erfordern

Zu folgenden Themenbereichen des Feuerschutzgesetzes wurden im Vernehmlassungsverfahren Änderungsanträge eingebracht:

- Feuerschutzkommission (§ 6 Feuerschutzgesetz): Ein Mitglied des Gemeinderates sollte nicht mehr Einsitz in der Feuerschutzkommission haben.<sup>11</sup>
- Befreiung von der Feuerwehrpflicht (§ 41 Feuerschutzgesetz): Personen, die Kinder bis zum 18. Altersjahr betreuen (bisher 16. Altersjahr), sollten von der Feuerwehrpflicht befreit werden. Der Befreiungsgrund der Schwangerschaft sollte dafür aufgehoben werden. Des Weiteren sollte es den Einwohnerkontrollen erlaubt sein, nach einer Selbstde-

<sup>8</sup> Dessen Stossrichtung stimmte der Regierungsrat mit Datum vom 31. Oktober 2005 zu.

<sup>9</sup> Die SVP des Kantons Zug, der Hauseigentümergebund Zug und Umgebung sowie das Amt für Wirtschaft und Arbeit reichten keine Vernehmlassung ein.

<sup>10</sup> Falls die Vernehmlassenden zu einem Paragraphen keine Stellung genommen haben, wird vorliegend von einer Gutheissung ausgegangen.

<sup>11</sup> Gemeinde Risch.

klaration bei der kantonalen IV-Stelle abzuklären, ob die betreffenden Angaben richtig sind oder nicht. Zudem sollte § 41 Abs. 2 Feuerschutzgesetz nicht mehr als Kann-Vorschrift ausgestaltet sein.<sup>12</sup> Schliesslich sollten Personen, welche in einem Festanstellungsverhältnis für eine Blaulichtorganisation arbeiten, ebenfalls befreit werden.<sup>13</sup>

- Ersatzabgabe (§ 43 Feuerschutzgesetz): Die Ersatzabgabe sollte erhöht werden.<sup>14</sup>
- Bezug der Ersatzabgabe (§ 44 Feuerschutzgesetz): Der Bezug der Ersatzabgabe sollte durch die kantonale Steuerverwaltung zusammen mit den Kantons- und Gemeindesteuern erfolgen.<sup>15</sup>
- Verfahren (§ 52 Feuerschutzgesetz): In § 52 Abs. 3 Feuerschutzgesetz sollte neben der Anschaffung von Sachen neu auch die Revision von Sachen erwähnt werden.<sup>16</sup>

Die oben genannten Themenbereiche haben eine weitreichende politische Tragweite und greifen vereinzelt auch direkt in die Rechte und Pflichten der Bürgerinnen und Bürger ein. Diese Änderungsanträge sind deshalb in einer separaten Gesetzesvorlage zu behandeln, damit auch ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt werden kann. Das im jetzigen Zeitpunkt bestehende Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens äussert sich nämlich nicht zu den besagten Änderungsanträgen. Würde für diese Änderungsanträge im jetzigen Zeitpunkt zusätzlich noch ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt, würde dies die Behandlung der vorliegenden Teilrevision des Feuerschutzgesetzes und die damit verbundenen Umsetzung des BSK 06 erheblich verzögern.

#### IV. MOTION HANS CHRISTEN

Die Motion Hans Christen stellte zwei Themenkreise zur Diskussion, nämlich die Frage nach der Zweckmässigkeit des Einspracheverfahrens bei Entscheiden aus dem Bereich des Feuerschutzes allgemein und die Frage nach der Weiterzugsmöglichkeit von Beschwerdeentscheiden des Regierungsrates an das Verwaltungsgericht.

In seiner ausführlichen Motionsantwort<sup>17</sup> vom 1. Februar 2005 vertritt der Regierungsrat die Auffassung, dass - mit Ausnahme der Entscheide über die Erhebung der Ersatzabgabe gemäss §§ 43 f. Feuerschutzgesetz - bei allen übrigen Entscheiden, die gestützt auf das Feuerschutzgesetz gefällt werden, die Einsprachemöglichkeit wegfalle und direkt die Weiterzugsmöglichkeit an den Regierungsrat mit Verwaltungsbeschwerde im Sinne von §§ 39 ff. des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen<sup>18</sup> vorgesehen werden soll. Entsprechend beantragte er § 59 Feuerschutzgesetz anzupassen.

Gleichzeitig beantragte er im Hinblick auf das Inkrafttreten der Rechtsweggarantie, die Regelung im Feuerschutzgesetz der allgemeinen Ordnung des VRG mit der Generalklausel hinsichtlich der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes (§ 58 Feuerschutzgesetz) zu unterstellen und § 60 Feuerschutzgesetz aufzuheben.

<sup>12</sup> Stadt Zug sowie Gemeinden Oberägeri, Cham, Hünenberg und Risch.

<sup>13</sup> Zuger Polizei.

<sup>14</sup> Gemeinden Oberägeri, Risch und Neuheim sowie FDP des Kantons Zug.

<sup>15</sup> Gemeinden Oberägeri, Unterägeri, Cham, Hünenberg, Baar, Risch und Neuheim sowie FDP des Kantons Zug.

<sup>16</sup> Gemeinde Cham.

<sup>17</sup> Vorlage Nr. 1158.2 - 11625.

<sup>18</sup> vom 1. April 1976 (Verwaltungsrechtspflegegesetz [VRG]; BGS 162.1).

An seiner Sitzung vom 24. Februar 2005 erklärte der Kantonsrat die Motion für erheblich. Diese Motion ist mit der vorliegenden Teilrevision des Feuerschutzgesetzes umzusetzen.

## V. MOTION MAX UEBELHART

Die Motion verlangte die Schaffung einer Zuständigkeitsregelung, damit eine kantonale Stelle flächendeckend über den ganzen Kanton Zug ein Feuerverbot im Freien anordnen kann, sofern sich eine solche Massnahme aus Gründen des Feuer- oder des Umweltschutzes, aber auch aus Gründen der Luftreinhaltung aufdrängt.

In seiner Motionsantwort<sup>19</sup> vom 21. August 2007 schlug der Regierungsrat vor, das Feuerschutzgesetz entsprechend anzupassen und die Kompetenz zur Anordnung des Verbots für Feuern im Freien im Falle von länger andauernden Trockenperioden von den Einwohnergemeinden auf den Kanton zu übertragen. Weil gemäss § 9 Feuerschutzgesetz die im Bereich des Feuerschutzes zu erfüllenden Aufgaben des Kantons vom AFS ausgeführt werden, schlug der Regierungsrat vor, die Anordnung (und Aufhebung) des Feuerverbots dem AFS zu übertragen und gleichzeitig die Voraussetzungen festzulegen, unter denen ein Feuerverbot aus Gründen des Feuerschutzes angeordnet werden kann.

Am 25. Oktober 2007 erklärte der Kantonsrat die Motion für erheblich und nahm gleichzeitig davon Kenntnis, dass die Motion Uebelhart im Rahmen der laufenden Teilrevision des Feuerschutzgesetzes umgesetzt werden soll. Dies ist nun zu verwirklichen.

## VI. ZU DEN VORSCHLÄGEN REDAKTIONELLER ART

Die Projektgruppe beantragte im BSK 06 ohne weitergehende Begründung, die Begriffe "Feuerschau" sowie "Feuerschauer und Feuerschauerinnen" seien im Feuerschutzgesetz und in der Feuerschutzverordnung durch "kommunale Brandschutzexpertin und kommunaler Brandschutzexperte" zu ersetzen. Es ist davon auszugehen, dass diese Umbenennung im Zusammenhang mit den neuen Brandschutzvorschriften der Vereinigung der Kantonalen Feuerversicherungen (VKF) steht, verwenden doch diese die von der Projektgruppe beantragte Bezeichnung.

Der Regierungsrat hält im Feuerschutzgesetz ausdrücklich an der bestehenden Terminologie fest. Der Ersatz der bestehenden Begriffe durch eine neue, in unserem Feuerschutzgesetz bisher noch nicht verwendete Terminologie, ist nicht zweckmässig, handelt es sich doch gerade bei der Feuerschau um eine Funktion und nicht um eine Person. Eine Änderung der bestehenden Begriffe würde letztlich lediglich dazu führen, dass im Gesetz Unklarheiten und Widersprüche entstünden. Es soll vermieden werden, dass im Feuerschutzgesetz für das Gleiche zwei Begriffe verwendet werden. Zu prüfen wird aber sein, ob die Bezeichnung "kommunale Brandschutzexpertin und kommunaler Brandschutzexperte" allenfalls in der Feuerschutzverordnung ihre Erwähnung finden wird.

Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision werden zudem die Begriffe "Kaminfegearbeiten", "Kaminfegedienst" und "Kaminfegeheft" im Feuerschutzgesetz durch "Kaminfegearbeiten", "Kaminfegedienst" und Kaminfegeheft" ersetzt. Von dieser rein redaktionellen Änderung betroffen sind die §§ 7 und 27 Feuerschutzgesetz.<sup>20</sup> Bezüglich des Begriffs "Kaminfedienst" ergibt sich ferner in der Feuerschutzverordnung ebenfalls eine Änderung.

<sup>19</sup> Vorlage Nr. 1462.2 - 12461.

<sup>20</sup> Ebenfalls entsprechend zu ändern ist der Titel des 5. Abschnittes.

## VII. ERLÄUTERUNG DER TEILREVISION DES FEUERSCHUTZGESETZES

Im Folgenden werden die geänderten Gesetzesbestimmungen insoweit kommentiert, als sie sich nicht selbst erklären.

### § 7 Feuerschau

Die Projektgruppe stellte im BSK 06 den Antrag, § 7 Abs. 2 Bst. d Feuerschutzgesetz im Rahmen der Liberalisierung und der Förderung der Eigenverantwortung der Eigentümerschaft aufzuheben. Demnach sei die Überprüfung des Vollzuges der turnusgemäss durchgeführten Kaminfegearbeiten durch die Feuerschau für Wohnbauten bis und mit acht Geschossen bzw. bis zu 25 Meter Traufhöhe nach § 4 Bst. a Feuerschutzverordnung abzuschaffen; Stichproben müssten aber weiterhin durchführbar sein. Bei Gebäuden gemäss § 4 Bst. b und c Feuerschutzverordnung<sup>21</sup> solle die Reinigung der Feuerungsanlagen zukünftig bei der ordentlichen Brandschutzkontrolle überprüft werden können.

Der gezielten Förderung der Eigenverantwortung stimmt der Regierungsrat zu. Dennoch kann die Aufhebung der Kontrollpflicht bei Gebäuden nach § 4 Bst. a Feuerschutzverordnung nicht zu einer Aufhebung von § 7 Abs. 2 Bst. d Feuerschutzgesetz führen, da diese Bestimmung auch Rechtsgrundlage für die Überprüfung des Vollzuges bei Gebäuden gemäss § 4 Bst. b und c Feuerschutzverordnung ist. § 7 Abs. 2 Bst. d Feuerschutzgesetz ist somit nicht aufzuheben, sondern entsprechend abzuändern und zu ergänzen. In der neuen Fassung wird die Umschreibung "Wohnbauten bis zur Hochhausgrenze" verwendet. Diese Umschreibung findet sich auch in Art. 12 der Brandschutznorm der VKF. Diese Änderung macht es erforderlich, die Umschreibung "Wohnbauten bis und mit acht Geschossen bzw. bis zu 25 Meter Traufhöhe" in § 16 Abs. 1 Bst. a Feuerschutzgesetz sowie im bestehenden Ausführungsrecht anzupassen. Selbstverständlich bleibt die Pflicht der Eigentümerschaft in § 24 Abs. 1 Feuerschutzgesetz bestehen, Feuerungsanlagen periodisch kontrollieren und reinigen zu lassen. Falls bei einem Schadereignis nämlich festgestellt wird, dass eine Feuerungsanlage nicht vorschriftsgemäss gereinigt wurde, sind bereits heute in Anwendung des Gesetzes über die Gebäudeversicherung<sup>22</sup> unter bestimmten Voraussetzungen Kürzungen der Versicherungsleistung möglich. Eine Überprüfung erfolgt bei Wohnbauten bis zur Hochhausgrenze gemäss dem neuen § 7 Abs. 2 Bst. d Feuerschutzgesetz nun nur noch stichprobeweise. Eine weitere Liberalisierung bzw. Ausdehnung der lediglich stichprobeweisen Überprüfung auf Wohnbauten ab der Hochhausgrenze, wie von der Gemeinde Baar vorgeschlagen, fällt aus Sicherheitsgründen ausser Betracht.

Zudem ist § 7 Abs. 2 Bst. d Satz 3 Feuerschutzgesetz entgegen der Auffassung der Gemeinde Menzingen nicht als Kann-Vorschrift zu formulieren. Diese Bestimmung bildet einerseits die Rechtsgrundlage für eine stichprobeweise Überprüfung bei Wohnbauten bis zur Hochhausgrenze. Andererseits ist die stichprobeweise Überprüfung eine Pflicht der Feuerschau, genau gleich wie auch die Überprüfung bei Wohnbauten ab der Hochhausgrenze. Das Argument der Gemeinde Menzingen, dass Neu-, Um- und Ausbauten von Feuerungsanlagen gemäss § 15 Abs. 2 Bst. a und b Feuerschutzgesetz nicht mehr bewilligungspflichtig seien und dadurch die Sammlung von Daten über diese Feuerungsanlagen in der Gemeinde in Zukunft nicht mehr möglich sei, ändert an der gewählten Lösung nichts. § 15 Abs. 2 Bst. a und b Feuerschutzgesetz gilt nämlich auch für Wohnbauten ab der Hochhausgrenze, bei denen eine solche Überprüfung nicht nur stichprobeweise zu erfolgen hat.

<sup>21</sup> Wohnbauten mit neun und mehr Geschossen bzw. Bauten mit einer Traufhöhe von 26 und mehr Metern, Industrie-, Gewerbe-, Verwaltungs- und Landwirtschaftsbauten, Garagen und Einstellräume mit 21 und mehr Abstellplätzen (Bst. b); Krankenhäuser, Heime, Anstalten, Hotels, Gastgewerbebetriebe, Einkaufszentren, andere Bauten mit grosser Personenbelegung (Bst. c).

<sup>22</sup> vom 20. Dezember 1979 (BGS 722.11).

Eine Übertragung von § 7 Abs. 2 Bst. d Satz 2 Feuerschutzgesetz in die Feuerschutzverordnung, wie von der Gemeinde Cham beantragt, lehnt der Regierungsrat ab. Diese Bestimmung ist die Rechtsgrundlage dafür, dass eine Überprüfung mit den ordentlichen Brandschutzkontrollen durchgeführt werden kann und damit nicht eine reine Vollzugsnorm.

## **§ 9 Amt für Feuerschutz**

Im Zusammenhang mit § 9 Feuerschutzgesetz beantragte die Projektgruppe Folgendes:

- Neben Weisungen solle das AFS auch Richtlinien erlassen können. Dies sei notwendig, weil das AFS mit Weisungen und Richtlinien arbeite.
- Bei Gebäuden, die in den Zuständigkeitsbereich des AFS fallen würden, solle die Bau- und Schlusskontrolle im Bedarfsfall gemeinsam mit der gemeindlichen Feuerschau erfolgen. Es sei nämlich sinnvoll, dass die gemeindliche Feuerschau bei der Abnahmekontrolle anwesend sei, weil sie später auch die ordentliche Kontrolle übernehme. Bei Grossprojekten (z.B. einem Spitalneubau und grossen Industrieanlagen) seien Teilabnahmen gleichbedeutend.
- Die Gebäudeversicherung Zug (GVZG) solle für die BS-Expertinnen und -Experten keine Ausbildungsbeiträge (Grundausbildung) mehr leisten. Dies sei sinnvoll, weil die Gemeinden die BS-Expertinnen und -Experten anstellen würden und deshalb auch für ihre Grundausbildung zuständig seien.

Bei Weisungen und Richtlinien handelt es sich um sogenannte Verwaltungsverordnungen, also generelle Dienstanweisungen, die sich an die der erlassenden Behörde untergeordneten Behörden richten. Zwischen den beiden Begriffen besteht kein rechtlicher Unterschied. Die zusätzliche Erwähnung von Richtlinien in § 9 Abs. 2 Bst. a Feuerschutzgesetz würde mithin den Anschein erwecken, dass zwischen den beiden Begriffen ein rechtlicher Unterschied bestehe, was - wie bereits ausgeführt- nicht der Fall ist. Wie von der Gemeinde Steinhausen vorgeschlagen, ist deshalb eine Änderung von § 9 Abs. 2 Bst. a Feuerschutzgesetz nicht angezeigt.

Der Regierungsrat stimmt jedoch den anderen Anträgen der Projektgruppe zu und spricht sich einerseits für eine Änderung von § 9 Abs. 2 Bst. d Feuerschutzgesetz aus. Das diesbezügliche Anliegen der Projektgruppe ist gut nachvollziehbar, da es gezielt die Zusammenarbeit zwischen dem AFS und den Gemeinden fördert. Die Formulierung als Kann-Vorschrift fördert zudem die Flexibilität. Andererseits sind wie beantragt die Instruktionkurse (Grundausbildung) gemäss § 9 Abs. 2 Bst. f Feuerschutzgesetz zu streichen. Wie nämlich die Projektgruppe zutreffend ausführte, ist es in tatsächlicher und finanzieller Hinsicht, entgegen der Ansicht der Gemeinden Menzingen und Neuheim sowie der FDP des Kantons Zug, nicht mehr gerechtfertigt, weshalb die GVZG die Grundausbildung der BS-Expertinnen und -Experten bezahlen soll. Obwohl das Feuerschutzgesetz die Gemeinden wohl verpflichtet, BS-Expertinnen und -Experten anzustellen, sind nämlich die Gemeinden Arbeitgebende dieser Personen und damit auch für ihre Grundausbildung in finanzieller Hinsicht zuständig. So wird der Brandschutz mit der Feuerwehr gleichgeschaltet, da die Gemeinde nach § 28 Abs. 1 Feuerschutzgesetz auf ihre Kosten eine Feuerwehr zu stellen, auszurüsten und zu unterhalten hat. Weiterbildungskurse des AFS werden nach wie vor von der GVZG finanziert.



Im Rahmen der Umsetzung der Motion Max Uebelhart ist zudem § 9 Feuerschutzgesetz unter Bst. b entsprechend zu ergänzen.<sup>23</sup>

### § 13 Allgemeines

Die kantonalen Gebäudeversicherungen sind in der VKF zusammengeschlossen. Diese öffentlich-rechtliche Institution hat die seit 1993 unter den Kantonen harmonisierten Brandschutzvorschriften aufgrund des immer rascheren technischen Wandels und des damit verbundenen Fortschritts überarbeitet.

Am 23. Oktober 1998 wurde die Interkantonale Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse<sup>24</sup> abgeschlossen. Diese ist seit 4. Februar 2003 in Kraft. Alle 26 Kantone haben diese Vereinbarung unterzeichnet. Damit wurde die rechtliche Grundlage geschaffen, um in allen Kantonen die Brandschutzvorschriften verbindlich zur Anwendung zu bringen (Harmonisierung) sowie gleichzeitig den internationalen Vorgaben zu genügen (Abbau von Handelshemmnissen). Mit Beschluss vom 10. Juni 2004 erklärte das für die Umsetzung der IVTH zuständige "Interkantonale Organ Technische Handelshemmnisse (IOTH)" die Brandschutznorm und 18 Brandschutzrichtlinien per 1. Januar 2005 als verbindlich. Die Kantone hatten diese Bestimmungen, falls nach kantonalem Recht notwendig, bis spätestens 30. Juni 2005 formell und in geeigneter Form in ihre Gesetzgebung zu überführen. Nachdem alle 26 Kantone dem Konkordat beigetreten sind, basieren die Brandschutzvorschriften VKF entgegen der Meinung der Gemeinde Steinhausen auf einer demokratischen Grundlage.<sup>25</sup> Die neuen Brandschutzvorschriften gelten für neu zu errichtende Bauten und Anlagen oder bei wesentlichen Erweiterungen sowie Nutzungsänderungen. Ganz wenige Ausnahmen bei den Bauvorschriften wurden gewährt (z.B. bei regionalen Besonderheiten). Bei den Bauprodukten dagegen wurden keine Abweichungen zugelassen. Die bisherigen Erfahrungen zeigen aber, dass die Ausnahmebestimmungen teilweise überhaupt nicht benötigt werden. Mit Beschluss vom 10. November 2004 wurde die VKF als "Fachkommission Brandschutzvorschriften" bezeichnet. Diese ist dafür verantwortlich, dass die Brandschutznorm sowie die 18 Brandschutzrichtlinien im Bedarfsfall aktualisiert und erweitert werden.

Die neuen Brandschutzvorschriften VKF sind gegenüber den alten Regelungen liberalisiert worden und erfordern daher mehr Eigenverantwortung bei den Bauschaffenden und der Eigentümerschaft. Die im Brandschutz involvierte Wirtschaft und ihre Verbände regeln den Stand der Technik. Trotz zahlreicher Vereinfachungen ist das bisherige hohe Sicherheitsniveau erhalten geblieben.

Durch das Inkrafttreten der IVTH mit Datum vom 4. Februar 2003 und der damit zusammenhängenden Brandschutzvorschriften wird § 13 Feuerschutzgesetz gegenstandslos und ist deshalb nach Auffassung des Regierungsrates aufzuheben. In § 1 Abs. 1 Feuerschutzverordnung werden die Brandschutzvorschriften VKF bereits als verbindlich erklärt. Zu ergänzen sein wird der Ingress der Feuerschutzverordnung dahingehend, dass der Regierungsrat die Vollzugsbestimmungen nicht allein in Vollziehung des Feuerschutzgesetzes, sondern auch gestützt auf die IVTH erlässt.

---

<sup>23</sup> vgl. vorstehend V.

<sup>24</sup> vom 23. Oktober 1998 (IVTH; SR 946.513).

<sup>25</sup> vgl. für den Kanton Zug: Interkantonale Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse vom 23. Oktober 1998 (IVTH; BGS 942.22).

## § 15 Bewilligungspflicht

Nach § 15 Feuerschutzgesetz sind u.a. Neu-, Um- und Ausbauten von Feuerungsanlagen bewilligungspflichtig. Hier stellt sich gemäss der Projektgruppe die Frage, ob eine Bewilligungspflicht für eine Feuerungsanlage zwingend notwendig sei, wenn sie sich in einem Heizungsraum befinde. In solchen Fällen reiche es aus, wenn lediglich der Heizungsraum einer Bewilligungspflicht unterstehe. Die Lieferanten von Zentralheizungen seien nämlich verpflichtet, nur zugelassene und zertifizierte Anlagen zu installieren. Zudem müssten sie diese Anlagen nach den Prüfnormen der Hersteller installieren und würden für allfällige Mängel haften. Eine zusätzliche staatliche Kontrolle sei demnach nicht erforderlich, zumal die Gemeinden und der Kanton ohnehin keine Haftung übernehmen würden. Neben den Zentralheizungen seien auch einzeln installierte und nicht zentral versorgte Holz-, Öl- oder Gasöfen neu nicht mehr der Bewilligungspflicht zu unterstellen. Anders verhalte es sich jedoch bei Cheminéeanlagen, da diese von Ofenbauern oder von Privaten frei konzipiert und erstellt werden könnten.

Bei der Aufgabe der Bewilligungspflicht von Zentralheizungen handelt es sich um einen zentralen Liberalisierungspunkt des BSK 06. Der Regierungsrat stimmt der Auffassung der Projektgruppe zu und erachtet diese Aufgabe der Bewilligungspflicht als zweckmässig. Durch die Pflicht, nur zertifizierte Anlagen nach der Prüfnorm der Hersteller einzubauen, wird dem Sicherheitsgedanken zur Genüge Rechnung getragen. Eine staatliche Kontrolle kann in diesem Bereich keine Verbesserung bringen, vor allem auch deswegen nicht, weil Zentralheizungen heute nach allgemeiner Erfahrung nicht mehr eine spezielle Gefahrenquelle darstellen. Eine Bewilligungspflicht für den die Zentralheizung aufnehmenden Heizungsraum stellt die fach- und zeitgerechte Lösung dar. Die Aufhebung der Bewilligungspflicht für einzeln installierte und nicht zentral versorgte Holz-, Öl- oder Gasöfen hält der Regierungsrat ebenfalls für richtig, wobei zu prüfen sein wird, ob im Ausführungsrecht noch eine weitere Konkretisierung zu erfolgen hat. Dementsprechend ist § 15 Feuerschutzgesetz zu ändern und die Bewilligungspflicht für Zentralheizungen sowie einzeln installierte und nicht zentral versorgte Holz-, Öl- oder Gasöfen aufzuheben.<sup>26</sup> Im Gegensatz zur Ansicht der Gemeinde Steinhausen ist in § 15 Abs. 2 Feuerschutzgesetz der Begriff "bewilligungspflichtig" nicht zu streichen. Obwohl er bereits in Abs. 1 dieser Bestimmung genannt wird, geht es bei Abs. 1 um Gebäude und Gebäudeteile und bei Abs. 2 um Feuerungsanlagen. Alle übrigen Feuerungsanlagen, z.B. fest eingebaute Feuerstellen wie Cheminéeanlagen, sind hingegen weiterhin bewilligungspflichtig. Zur Verdeutlichung, dass Cheminéeanlagen auch weiterhin bewilligungspflichtig sind, ist diese Differenzierung, wie von der Alternative Kanton Zug zu Recht angeführt wurde, in die Feuerschutzverordnung zu übernehmen.

## § 16 Zuständigkeit

Im Rahmen des BSK 06 war die Projektgruppe der Ansicht, die Zuständigkeitsordnung zwischen dem AFS und den Gemeinden sei zu überdenken und den gegebenen Verhältnissen anzupassen. Sie stellte folgende Anträge:

- Die Regelung der Zuständigkeit zwischen dem AFS und den Gemeinden solle neu in die Feuerschutzverordnung verlegt werden. Eine solche Verschiebung der Zuständigkeitsordnung bewirke mehr Flexibilität, da Änderungen im Ausführungsrecht schneller vollzogen werden könnten.

<sup>26</sup> Einzeln installierte und nicht zentral versorgte Holz-, Öl- oder Gasöfen (vgl. § 16 Abs. 1 Bst. g Feuerschutzgesetz) werden in der revidierten Fassung von § 16 Feuerschutzgesetz nicht mehr erwähnt.

- Die bisher geltende Grösse von 20 Abstellplätzen bei Garagen und Einstellplätzen in § 16 Abs. 1 Bst. c Feuerschutzgesetz habe keinen Bezug mehr zu den Brandschutzvorschriften VKF. Die Zuständigkeit solle deshalb neu von der Fläche abhängig gemacht werden. Demnach seien Parkhäuser und Einstellräume für Motorfahrzeuge, wenn die Fläche weniger als 4000 m<sup>2</sup> betrage oder die Fläche pro Geschoss weniger als 2000 m<sup>2</sup> ausmache, in der Regel von der Gemeinde zu bewilligen und abzunehmen. Falls aber für das Gebäude selbst das AFS zuständig sei, solle es auch die dazugehörigen Parkhäuser und Einstellräume für Motorfahrzeuge mit den oben genannten Dimensionen bewilligen und abnehmen.
- Eine enge Abgrenzung zwischen Wohn- und Geschäftsbauten sei oftmals nicht möglich. Als Beurteilungsgrösse bei Mischbauten könne deshalb davon ausgegangen werden, dass bei einem Verhältnis von  $\frac{1}{3}$  Wohnbau und  $\frac{2}{3}$  Gewerbebau das AFS zuständig sei und bei einem Wohnbau von  $\frac{2}{3}$  gegenüber  $\frac{1}{3}$  Gewerbebau die Gemeinde, falls keine speziellen Brandgefahren bestünden.
- Bei Kochanlagen handle es sich auch um Feuerungsanlagen. Somit sei § 16 Abs. 1 Bst. e Feuerschutzgesetz nicht erforderlich und aufzuheben.
- Es seien nicht nur Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe zu erwähnen. § 16 Abs. 1 Bst. f Feuerschutzgesetz sei entsprechend zu formulieren.
- § 16 Abs. 1 Bst. h Feuerschutzgesetz sei auf brennbare Feststoffe und Gase auszuweiten. Auf eine Mengenangabe im Gesetz sei zu verzichten und die Regelung in der Verordnung vorzuziehen. Dies ermögliche eine grössere Flexibilität bei der Anpassung der Mengenangaben, die auch in einem engen Kontext zu den Brandschutzvorschriften VKF stünden.
- Parkhäuser und Einstellräume für Motorfahrzeuge, Feuerungsanlagen sowie die Lagerung brennbarer Feststoffe, Flüssigkeiten und Gase seien jeweils auch von der Stelle - Gemeinde oder AFS - zu bewilligen, die das Gebäude bewillige. Eine Aufsplittung von Bewilligungen solle damit verhindert werden.

Die Frage, ob die Zuständigkeit neu im Ausführungsrecht zu regeln ist, ist zu verneinen. Bei der Zuständigkeitsordnung handelt es sich um einen zentralen Punkt im Feuerschutzgesetz. Es ist nicht lediglich Ausführungsrecht und gehört aus diesem Grund nicht in die Feuerschutzverordnung. Die Zuständigkeit muss weiterhin in einem Erlass auf Gesetzesstufe geregelt sein. Hingegen ist die Umsetzung der anderen vorgeschlagenen Änderungen sinnvoll. Insbesondere die Verhinderung der Aufsplittung der Kompetenzen bei Bewilligungen ist angezeigt. Deshalb ist der bestehende § 16 Feuerschutzgesetz entsprechend neu zu formulieren. Im Rahmen einer solchen Neuformulierung werden § 16 Abs. 1 Bst. e und g Feuerschutzgesetz nicht mehr erwähnt.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass der revidierte § 16 Feuerschutzgesetz eine umfassende Regelung der Zuständigkeit enthält, welche sich zudem auf die Brandschutzvorschriften VKF abstützt. Infolge der Regelungsdichte ist eine gewisse Komplexität der besagten Bestimmung unvermeidbar. Entgegen der Auffassung der Gemeinden Oberägeri, Unterägeri, Cham und Hünenberg ist mithin eine einfachere Formulierung nicht angezeigt. Des Weiteren ist es, wie von der Gemeinde Steinhausen vorgeschlagen, nicht zweckdienlich, bei § 16 Abs. 1 Bst. a Feuerschutzgesetz die Angabe der Höhe in Metern zu machen, weil dann bei einer Anpassung der Brandschutzvorschriften VKF bezüglich der Hochhausgrenze eine Gesetzesänderung erfolgen müsste.

### **§ 23 Gemeindliche Feuerschau im Verhältnis zum Amt für Feuerschutz**

In der Praxis hat sich gezeigt, dass es bei Kontrollen des AFS in der Gemeinde nicht in allen Fällen nötig ist, dass ein Mitglied der gemeindlichen Feuerschau beigezogen wird. Deshalb ist § 23 Abs. 2 Feuerschutzgesetz als Kann-Vorschrift auszugestalten. Ein Verzicht auf die Kann-Vorschrift und die Wahl einer zwingenden Formulierung, wie dies die Gemeinde Menzingen vertrat, bewirkt im Ergebnis allenfalls Koordinationsprobleme (z.B. bei Abwesenheiten) und damit eine unnötige Erschwerung des Ablaufs. Dieser Vorschlag wird demnach abgelehnt.

### **§ 24 Kontroll-, Reinigungspflicht**

Die Gemeinden Zug, Oberägeri, Cham, Hünenberg und Risch verlangten die Ausgestaltung von § 24 Abs. 2 Feuerschutzgesetz als Kann-Vorschrift. Ihrer Meinung nach würden die Gemeinden, sollte § 27 Bst. c Feuerschutzgesetz gemäss dem Revisionsvorschlag zum Gesetz erhoben werden, über die Kontrollen der Kaminfegerinnen und -feger nicht mehr orientiert. Von fehlenden Kontrollen würden sie nur zufällig oder bei festgestellten Mängeln (vgl. § 27 Bst. b Feuerschutzgesetz) erfahren.

Obwohl in der Fassung der ersten Lesung vom 5. Dezember 2006 keine Änderung von § 24 Abs. 2 Feuerschutzgesetz vorgeschlagen wurde, nimmt der Regierungsrat in Anbetracht der Änderung von § 27 Bst. c Feuerschutzgesetz, der einen direkten Bezug zu § 24 Abs. 2 Feuerschutzgesetz hat, Stellung. Grundsätzlich ist dieser Antrag (also die Ausgestaltung als Kann-Vorschrift) nachvollziehbar. Dennoch muss in Bezug auf die öffentliche Sicherheit gewährleistet sein, dass die Gemeinde bei Kenntnis eines Unterlassungsfalls die Pflicht zur Ersatzvornahme hat. Eine Kann-Vorschrift genügt diesem Erfordernis nicht. Dass die Pflicht zur Ersatzvornahme sowieso nur dann besteht, wenn die Gemeinde überhaupt Kenntnis vom Unterlassungsfall hat, ergibt sich bereits aus dem Sinn von § 24 Abs. 2 Feuerschutzgesetz. Die Ausgestaltung als Kann-Vorschrift wird somit abgelehnt.

### **§ 25 Bewilligung zur Berufsausübung**

Im Rahmen der Gesetzgebungsarbeiten stellte sich die Frage, ob das Meisterdiplom als Voraussetzung der Bewilligung zur Berufsausübung bei Kaminfegerinnen und -fegern überhaupt noch zeitgemäss sei. Dies vor allem unter Berücksichtigung des Umstandes, dass heute Kaminfegearbeiten in vielen Fällen von angestellten Kaminfegerinnen und -fegern ohne Meisterdiplom ausgeführt werden.

Der Kaminfegermeisterverband des Kantons Zug ist gegen eine solche Aufhebung des Erfordernisses des Meisterdiploms. Er machte im Wesentlichen geltend, dass gut ausgebildete Fachleute für diesen Bereich wichtig und wertvoll seien, würden sie doch für die Sicherheit von Menschen, Tieren und Gütern sorgen. In allen Bereichen der Wirtschaft würden zusätzliche Qualifikationen verlangt. Die zunehmende Komplexität der zur Diskussion stehenden Anlagen und des in diesem Zusammenhang erforderlichen Fachwissens rufe auch im Kaminfegebereich nach immer höheren Ansprüchen und permanenter Weiterbildung. Unvermeidlich sei zudem, dass im Kaminfegebereich keine Lehrstellen mehr zur Verfügung stünden; die Ausbildung von Lernenden sei nämlich vom Nachweis des Meisterdiploms abhängig.

Der Regierungsrat vertritt die Auffassung, dass die Voraussetzung des Meisterdiploms und die damit verbundene Beschränkung des freien Marktes nicht mehr gerechtfertigt sind. Nachdem bei der letzten Totalrevision des Feuerschutzgesetzes<sup>27</sup> das Kaminfegermonopol aufgehoben wurde, ist es nun an der Zeit, einen weiteren Schritt in Richtung Liberalisierung des Kaminfegewesens zu gehen. Die gänzliche Öffnung des Marktes im Kanton Zug für den Kaminfegedienst ist unter polizeilichen Aspekten sowie auch unter dem Gesichtspunkt des Feuerschutzes mit gutem Grund verantwortbar und sinnvoll. Hängt doch gerade die Qualität der Kaminfegedienste offensichtlich nicht vom Vorhandensein eines Meisterdiploms ab. Vielmehr verfügen Kaminfegerinnen und -feger bereits über eine gute Ausbildung und das erforderliche Fachwissen. Zudem werden heute im Kanton Zug die Kaminfegearbeiten häufig von angestellten Kaminfegerinnen und -feger ohne Meisterdiplom ausgeführt. Die gute Qualität der Kaminfegearbeiten hängt somit in erster Linie wohl von der Tüchtigkeit der Kaminfegerinnen und -feger ab und nicht, wie schon erwähnt, vom Vorhandensein des Meisterdiploms. An diesem Ergebnis ändert auch die Tatsache nichts, dass lediglich die Kantone Schwyz, Uri und Tessin auf das Erfordernis des Meisterdiploms verzichten und in allen übrigen Kantonen das Meisterdiplom nach wie vor Voraussetzung für die Bewilligung zur Berufsausübung bzw. die Führung eines Betriebes bildet. Der Regierungsrat nimmt damit in Kauf, dass Kaminfegerinnen und -feger ohne Meisterdiplom beispielsweise aus dem Kanton Zürich ihren Beruf im Kanton Zug selbständig ausüben können. Umgekehrt gilt dies hingegen für die zugerischen Kaminfegerinnen und -feger ohne Meisterdiplom nicht.<sup>28</sup> Ausserdem ist die Ausbildung von Lernenden - entgegen den Ausführungen des Kaminfegermeisterverbands des Kantons Zug - nicht vom Nachweis des Meisterdiploms abhängig. Gemäss Art. 3 Abs. 1 des (eidgenössischen) Reglements über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung von Kaminfegerinnen und -fegern<sup>29</sup> ist zur Ausbildung von Lernenden berechtigt, wer gelernte Kaminfegerin oder gelernter Kaminfeger ist und mindestens eine vierjährige Berufspraxis vorweisen kann. Ein Meisterdiplom wird mithin nicht vorausgesetzt. Dementsprechend ist § 25 Abs. 2 Feuerschutzgesetz dahingehend zu ändern, dass zukünftig für eine Bewilligung zur Berufsausübung der Nachweis der Fachprüfung als Kaminfegerin oder -feger ausreicht. Das Erfordernis des Meisterdiploms fällt damit weg. Aufgrund dieser Änderung ist zudem § 24 Abs. 1 Feuerschutzgesetz anzupassen.

## § 26 Unvereinbarkeit

Es steht fest, dass Kaminfegerinnen und -feger als Fachleute im Bereich des Brandschutzes über eine gute Grundausbildung verfügen. Falls eine Kaminfegerin oder -feger die Ausbildung zur Feuerschauerin oder -schauer (entspricht den BS-Expertinnen und -Experten) abgeschlossen hat, stellt sich die Frage, ob es noch begründbar ist, dass sie bzw. er in der Gemeinde keine Aufgaben der Feuerschau wahrnehmen kann.

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass diese in § 26 Feuerschutzgesetz festgeschriebene Unvereinbarkeit überholt ist. Die Kaminfegerinnen und -feger haben insbesondere die "schwarze Feuerschau" wahrzunehmen. Nicht übertragen sind ihnen die umfassenden Aufgaben der Feuerschau nach § 7 Abs. 2 Feuerschutzgesetz. Es ist demzufolge kein überzeugender Grund ersichtlich, weshalb eine Person in einer Gemeinde nicht beide Tätigkeiten ausüben soll. Gerade der allfällige Einwand, eine solche Person müsse sich dann unter Umständen selbst kontrollieren und es bestehe aus diesem Grund ein Sicherheitsrisiko, verkennt die tatsächlichen Gegebenheiten, denn die Feuerschau kontrolliert nicht mehr die Kaminfegerinnen und -feger. Hinzu kommt, dass nun bei der Kaminreinigung grundsätzlich die Eigenverantwortung gilt, da in der Regel keine Kontrolle mehr durch die Gemeinde stattfindet. Die Unvereinbarkeit in § 26

<sup>27</sup> Vorlage Nr. 124.1 - 8231.

<sup>28</sup> Das Bundesgesetz über den Binnenmarkt vom 6. Oktober 1995 (Binnenmarktgesetz [BGBM]; SR 943.02) gewährleistet den Marktzugang über die Kantonsgrenzen hinweg. Infolge des bestehenden freien Marktzugangs ist das Erfordernis des Gegenrechts in § 25 Abs. 2 Feuerschutzgesetz hinfällig geworden und aufzuheben.

<sup>29</sup> vom 27. Februar 2002.

Feuerschutzgesetz ist entsprechend den vorstehenden Ausführungen aufzuheben. Eine weitere Begründung für die Aufhebung der Unvereinbarkeit, wie von der Alternative Kanton Zug gefordert, ist nicht notwendig.

### **§ 27 Kaminfegearbeiten**

Bei § 27 Abs. 2 Bst. b Feuerschutzgesetz wurde in der Fassung der ersten Lesung vom 5. Dezember 2006 keine Änderung in materieller Hinsicht vorgeschlagen, sondern nur in redaktioneller Art. Der Regierungsrat nimmt jedoch zum Vorschlag der SP des Kantons Zug Stellung, § 27 Abs. 2 Bst. b Feuerschutzgesetz sei um die Pflicht zu erweitern, eine im Rahmen der Kaminfegearbeiten festgestellte missbräuchliche Nutzung (z.B. Abfallverbrennung) sei an die Gemeinde zu melden. Die Meldung einer solchen missbräuchlichen Nutzung ist nicht Aufgabe der Kaminfegerinnen und -feger. Vielmehr handelt es sich um eine Umweltschutzaufgabe; die Einführung einer Meldepflicht ist deshalb im Rahmen der Umweltschutzgesetzgebung zu prüfen.

Des Weiteren sollen entgegen dem Vorschlag der ersten Lesung vom 5. Dezember 2006 die Kaminfegehefte beibehalten werden. Bei richtiger Anwendung bieten die Kaminfegehefte, welche sich in der Regel unmittelbar bei der Feuerungsanlage befinden, eine gute Kontrolle der ausgeführten Wartungsarbeiten. Zudem können sie in Brandfällen mit unklarer Brandursache als zusätzliches Mittel zur Spurensuche dienen, sofern sie dann noch verfügbar sind. Diese Meinung vertreten auch der Kaminfegermeisterverband des Kantons Zug sowie die Zuger Polizei. Ausserdem haben die Kaminfegehefte den Vorteil, dass sie auch bei einem Wechsel der Eigentümerschaft bei der Anlage verbleiben, was bei losen schriftlichen Bestätigungen an die Eigentümerschaft wohl nicht der Fall sein wird. Das Argument, möglicherweise seien Kaminfegehefte nicht mehr vorhanden oder könnten von Kaminfegerinnen und -fegern nicht mehr nachgeführt werden, überzeugt nicht; § 27 Abs. 2 Bst. c Feuerschutzgesetz schreibt Kaminfegehefte vor und deshalb müssen diese vorhanden sein und auch korrekt nachgeführt werden. Somit sind die Kaminfegehefte gemäss § 27 Abs. 2 Bst. c Feuerschutzgesetz beizubehalten. § 27 Abs. 2 Bst. c Feuerschutzgesetz ist einzig dahingehend zu ändern, dass die Nachführung der Reinigungskontrollen wegfällt.

### **§ 31 Stützpunktfeuerwehr**

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zug (FFZ) ist gleichzeitig kantonale Stützpunktfeuerwehr und -ölwehr. Somit unterstützt sie die Gemeindefeuerwehren in den Bereichen Brandbekämpfung, Technischer Hilfeleistung, Elementarschadensbekämpfung und Ölwehr. Zudem ist die FFZ kantonale Strahlenwehr. Bei einem Chemiewehreinsatz ist ausschliesslich die FFZ zuständig. Die Gemeindefeuerwehren leisten aber den Ersteinsatz bis die FFZ vor Ort ist. Somit ist die FFZ entgegen dem geltenden § 31 Abs. 1 Feuerschutzgesetz nicht kantonale Stützpunktchemiewehr, sondern die einzige Chemiewehr des Kantons Zug. Entgegen der Auffassung der Stadt Zug ist der Technische Zug nicht im Gesetz zu regeln, da es sich um einen Auftrag handelt, den die FFZ übernimmt. Die Regelung kann auch in einer Vereinbarung festgehalten werden. Den vorgenannten Ausführungen entsprechend ist § 31 Abs. 1 und 2 Feuerschutzgesetz anzupassen.

### **§ 37 Kosten der Hilfe- und Dienstleistungen**

In der Praxis ist das AFS bei der Schadensabrechnung oftmals auf juristische Unterstützung der Baudirektion angewiesen, der die Umweltschutzbelange angegliedert sind. Dennoch findet

sich im Feuerschutzgesetz für dieses Vorgehen keine Rechtsgrundlage. Eine Überführung dieser Praxis in das Feuerschutzgesetz ist nach Auffassung des Regierungsrates sinnvoll. § 37 Feuerschutzgesetz ist deshalb durch einen neuen Absatz zu ergänzen, dass neu die Baudirektion die Kostentragung verfügt und eröffnet, wenn die verursachende Person oder deren Versicherung sich weigert, die anfallenden Kosten für Einsätze der Öl-, Chemie- und Strahlenwehr zu übernehmen. Die gesamte Verrechnung der Baudirektion zu übertragen, wie vom Feuerwehrverband des Kantons Zug beantragt, lehnt der Regierungsrat ab.

### **§ 38 Fehl- oder Falschalarme**

Im geltenden § 38 Feuerschutzgesetz wird unterschieden, ob ein Fehl- oder Falschalarm vorsätzlich oder fahrlässig erfolgt ist. In der Praxis hat sich gezeigt, dass es oftmals unmöglich ist, Vorsatz oder Fahrlässigkeit nachzuweisen. Des Weiteren gibt es immer mehr private Einbruchalarmanlagen, die zusätzlich das Kriterium "Brand" übermitteln können und vom AFS nicht verfügt worden sind. Diese Alarme werden nicht auf die kantonale Alarmstelle bei der Zuger Polizei übermittelt, sondern an private Alarmzentralen. Diese benachrichtigen dann die Einsatzleitzentrale der Zuger Polizei, die ein Feuerwehraufgebot erlässt. Die Anlagen sind nicht gemäss Vorschrift der VKF ausgerüstet (Feuerwehrbedienteil). Zudem fehlen in der Regel die Einsatzpläne sowie die Schlüsselrohre für die Feuerwehr. Ebenfalls ist die periodische Wartung der Anlagen nicht geregelt. Alle diese Faktoren erschweren den Feuerwehreinsatz und begünstigen Fehl- oder Falschalarme. Zudem wird das AFS über die Verrechnung eines Feuerwehreinsatzes bereits heute nicht mehr informiert.

In Würdigung dieser Tatsachen ist der Regierungsrat der Ansicht, dass Fehl- oder Falschalarme unabhängig von einem Verschulden zu einer Kostenpflicht der Eigentümer- oder Besitzerschaft führen (Kausalhaftung). Diese Regelung ist insbesondere auch in Bezug auf die privaten Einbruchalarmanlagen gerechtfertigt. Die bewusste Ausgestaltung als Kann-Vorschrift eröffnet der zuständigen Behörde genügend Spielraum für eine sachgerechte Anwendung. Im Weiteren wird die Pflicht zur Information des AFS über die Verrechnung eines Feuerwehreinsatzes gestrichen. § 38 Feuerschutzgesetz ist dementsprechend anzupassen.

### **§ 44 Bezug der Ersatzabgabe**

Im bestehenden § 44 Abs. 2 Feuerschutzgesetz ist als Stichtag für die Erhebung der Feuer-schutzabgabe der 1. Juli eingesetzt. Die Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) hat an der Plenarversammlung vom 24. Februar 2006 die Empfehlung abgegeben, neu den 31. Dezember als Stichtag einzusetzen. Der Regierungsrat stimmt der Empfehlung der FKS zu. Der 31. Dezember als Stichtag harmonisiert mit dem Stichtag für die Steuererhebung und ist dementsprechend auch für die Bevölkerung besser nachvollziehbar.<sup>30</sup> § 44 Abs. 2 Feuerschutzgesetz ist in diesem Sinn zu ändern.<sup>31</sup>

### **§ 51 Feuerschutzbeiträge**

Die Projektgruppe stellte im BSK 06 den Antrag, § 51 Abs. 1 Bst. b Feuerschutzgesetz sei dergestalt zu ändern, dass nur dann 50 % an den jährlich ausgewiesenen Aufwand der Gemeinden aus der Feuerschau zu entrichten seien, wenn diese Arbeiten durch Feuerschauerinnen und -schauer ausgeführt würden, die jährlich mindestens 30 % im vorbeugenden Brandschutz tätig seien. Die Projektgruppe begründete diesen Antrag folgendermassen:

<sup>30</sup> Die Verschiebung des Stichtages um sechs Monate bewirkt keine zweifache Erhebung der Abgabe. Eine Übergangsregelung ist deshalb nicht notwendig.

<sup>31</sup> vgl. vorstehend III. Ziff. 3.

- Die Aufwendungen der ordentlichen und ausserordentlichen Kontrollen in den Gemeinden seien sehr unterschiedlich und könnten praktisch nicht miteinander verglichen werden. Die Gründe dafür seien vielfältig. In einigen Gemeinden liege das Arbeitspensum der Feuerschauerinnen und -schauer unter 10 %. Die dadurch entstehende fehlende Praxis wirke sich in der Arbeit und insbesondere bei der Beurteilung von Bauprojekten negativ aus und belaste die Kundenbeziehung. Eine Qualitätssteigerung könne durch eine fundierte Grundausbildung im Baubereich (z.B. als Bauzeichnerin oder -zeichner, Bauführerin oder -führer sowie Architektin oder Architekt) gemäss Anforderungsprofil der VKF, einer fundierten Ausbildung als BS-Expertin und -Experte, einer permanenten Weiterbildung und vor allem durch die Erhöhung der Arbeitspensen im vorbeugenden Brandschutz auf mindestens 30 % erreicht werden. In einigen Gemeinden sei dieses Ziel kaum erreichbar oder könne nur mit einer gemeindeübergreifenden Zusammenarbeit verwirklicht werden.
- Mit dem heutigen Entschädigungsmodell habe die GVZG keinen Einfluss auf das Anforderungsprofil und die Qualität der Feuerschauerinnen und -schauer in den Gemeinden. Die Beiträge würden ohne Vorbehalt jährlich gemäss den Angaben der Gemeinden ausbezahlt. Die Projektgruppe habe mehrere Modelle geprüft, die zu einem Anreiz von grösseren Arbeitspensen und zu einer höheren Fachkompetenz führen könnten. Die Projektgruppe habe sich in der Folge einstimmig für ein einfaches und nachvollziehbares Modell entschieden, wonach die GVZG nur noch Beiträge ausbezahle, wenn die Feuerschauerinnen und -schauer das Anforderungsprofil der VKF erfüllen würden. Für Arbeitspensen unter 30 % würden keine Beiträge mehr ausbezahlt. Für die Grundausbildung zur BS-Expertin und -Experte würden durch die GVZG ebenfalls keine Beiträge ausbezahlt.<sup>32</sup>
- Im Kanton Zug würden bereits heute 15 Feuerschauerinnen und -schauer, verteilt auf neun Gemeinden, die Anforderungen der VKF erfüllen (Abschluss der Grundausbildung als BS-Expertin und -Experte VKF mit Zertifikat). Damit die Gemeinden weitere solche BS-Expertinnen und -Experten ausbilden und zertifizieren könnten, seien während einer Übergangszeit weiterhin Beiträge im bisherigen Rahmen für die Feuerschau ausbezahlen, auch wenn die Feuerschauerinnen und -schauer die Anforderungen der VKF noch nicht erfüllen würden.

Der Regierungsrat erachtet es als sinnvoll, mit der vorgeschlagenen Änderung die Professionalität der Feuerschauerinnen und -schauer zu erhöhen. Gerade angesichts der stetigen technischen Entwicklung ist vorhandene Fachkompetenz für Feuerschauerinnen und -schauer unabdingbar. Der Vorschlag der Projektgruppe trägt diesem Gedanken Rechnung und ist deshalb in einer entsprechenden Änderung von § 51 Abs. 1 Bst. b Feuerschutzgesetz umzusetzen.<sup>33</sup> Entgegen der Auffassung der Gemeinde Menzingen erachtet es der Regierungsrat als nicht zweckdienlich, einen jährlichen Mindeststundenaufwand in das Feuerschutzgesetz zu übernehmen. Vielmehr hält er nach wie vor daran fest, wie von der Projektgruppe beantragt wurde, die Mindesttätigkeit pro Jahr mit 30 % im Feuerschutzgesetz anzugeben.<sup>34</sup> Dies ermöglicht auch zukünftig eine flexible Handhabung. Des Weiteren sind im Rahmen solcher Änderungen auch Anpassungen der Feuerschutzverordnung zu prüfen.

---

<sup>32</sup> vgl. vorstehend VII. zu § 9.

<sup>33</sup> § 65 Feuerschutzgesetz ist wegen der Übergangsregelung ebenfalls zu ändern.

<sup>34</sup> In der Bestimmung ist klar anzugeben, dass sich die 30 % auf die Tätigkeit im Bereich der Feuerschau beziehen.



Wie bereits vorstehend unter VI. ausgeführt, wird die Bezeichnung "kommunale Brandschutzexpertin und kommunaler Brandschutzexperte" allenfalls in der Feuerschutzverordnung ihre Erwähnung finden. Dies ist vor allem deshalb von Bedeutung, da gemäss BSK 06 zur Ausübung von Funktionen der Feuerschau neu eine Grundausbildung und Zertifizierung als BS-Expertin und -Experte VKF notwendig sein wird. Das Erfordernis dieser Zertifizierung muss in § 51 Abs. 1 Bst. b Feuerschutzgesetz nicht erwähnt werden. Die Tätigkeit als Feuerschauerin und -schauer setzt nämlich nach dem BSK 06 eine solche Zertifizierung voraus.

### **§ 59 Einsprache / § 60 Verwaltungsbeschwerde**

Im Rahmen der Umsetzung der Motion Hans Christen sind zudem § 59 Feuerschutzgesetz zu ändern und § 60 Feuerschutzgesetz aufzuheben.<sup>35</sup>

### **§ 65 Übergangsbestimmungen**

Die Übergangsregelungen in § 65 Abs. 2 bis 4 Feuerschutzgesetz sind infolge Zeitablaufs nicht mehr von Bedeutung. Infolge der Änderung von § 51 Abs. 1 Bst. b Feuerschutzgesetz ist in § 65 Abs. 2 Feuerschutzgesetz neu die Übergangsregelung aufzunehmen, dass Beiträge gemäss § 51 Abs. 1 Bst. b Feuerschutzgesetz ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung im bisherigen Rahmen für die Feuerschau ausbezahlt werden, auch wenn die Feuerschauerinnen und Feuerschauer die gesetzlichen Anforderungen noch nicht erfüllen.

## **VIII. FINANZIELLE UND PERSONELLE AUSWIRKUNGEN DER TEILREVISION**

Die GVZG führt eine eigene Buchhaltung, unterteilt in die Versicherungs- und in die Feuerschutzrechnung. Der mit der vorliegenden Teilrevision erzielte Minderaufwand für die GVZG hat somit keinen Einfluss auf die Staatsrechnung. Zudem ergeben sich in Folge dieser Teilrevision keine personellen Auswirkungen.

## **IX. PARLAMENTARISCHE VORSTÖSSE**

### **1. Motion Hans Christen**

Die Motion Hans Christen ist mit dem vorliegenden Bericht und Antrag erfüllt und kann deshalb als erledigt abgeschrieben werden.

### **2. Motion Max Uebelhart**

Die Motion Max Uebelhart ist mit dem vorliegenden Bericht und Antrag erfüllt und kann deshalb als erledigt abgeschrieben werden.

---

<sup>35</sup> vgl. vorstehend IV., Seite 5.

## **X. ANTRÄGE**

Gestützt auf diesen Bericht stellen wir folgende Anträge:

1. Auf die Vorlage Nr. 1653.2 - 12668 sei einzutreten und ihr zuzustimmen.
2. Es seien die folgenden Motionen im Sinne unserer Erwägungen als erledigt abzuschreiben:
  - a. Motion Hans Christen (Vorlage Nr. 1158.1 - 11262),
  - b. Motion Max Uebelhart (Vorlage Nr. 1462.2 - 12461).

Zug, 11. März 2008

Mit vorzüglicher Hochachtung

Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Joachim Eder

Der Landschreiber: Tino Jorio

Beilage: Synopse